

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 47

Artikel: Das St. Galler Sendschreiben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92242>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1856 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagehandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaction: Hans Wiesand, Major.

Das St. Galler Sendschreiben.

Dieses Schreiben, das die Regierung von St. Gallen an den Bundesrath adressirt hat, ist von bedeutender Wichtigkeit; wir theilen dasselbe in extenso mit, und werden darauf zurückkommen:

„Cit. Wir sehen uns gedrungen, mit einem Ansuchen an Sie zu gelangen, dessen Berücksichtigung allerdings bedeutende Folgen, theils für die Stellung des Bundes zu den Kantonen, theils für die finanziellen Verhältnisse sowohl des erstern als der letztern haben müste.

Es betrifft das Militärwesen und eine weitere Uebernahme desselben Seitens des Bundes.

Wir dürfen wohl anführen, daß bei der Militäradministration im hiesigen Kanton jede Oekonomie waltet, welche unser auf Grundlage der bezüglichen Bundesvorschriften in Kraft bestehendes Militärgesetz zuläßt; dennoch aber steigen die Militärausgaben des Kantons auf einen Betrag, welchen wir wirklich außer Verhältniß betrachten müssen, theils mit den Kräften des Kantons, theils mit der Stellung, welche ein schweizerischer Stand im Bunde noch einnimmt, theils vielleicht selbst mit den Nothverhältnissen zur Erreichung der Vertheidigungsfähigkeit unseres Landes, deren hohe Bedeutung und Nothwendigkeit wir übrigens in keiner Weise verkennen.

Es ist sehr begreiflich, daß das schweizerische Militärwesen keineswegs ein wohlfeiles sein kann:

- 1) weil es, vom Standpunkte der allgemeinen Dienstpflicht ausgehend, keine Ausnahmen zuläßt, als jene der Dienstunfähigkeit und der Kollision wichtigerer Pflichten;
- 2) weil rücksichtlich der Ausrüstung des Mannes, wie des übrigen Kriegsmaterials, Alles in einem Zustand der Vollständigkeit und Vortrefflichkeit verlangt wird, welcher nichts zu wünschen übrig lasse;
- 3) weil die Instruktion nicht nur jeden Pflichten regelrecht dienstfähig machen, sondern auch während der ganzen Dauer der Dienstzeit gleicherweise dienstfähig erhalten soll;

4) weil die meisten anzuschaffenden Materialbedürfnisse in unserm Lande, den waltenden besondern Verhältnissen gemäß, hoch zu stehen kommen, gleichwie auch der Zeit und Mühe des Mannes kein niedriger Anschlag gegeben werden kann.

Die militärische vollständige Instruktion und Ausrüstung eines ganzen Volkes, verbunden mit der steten Bereithaltung desselben zu jederzeitigem Diensttritt, muß sehr weit gehende Anstrengungen erheischen.

Wir lehnen solche für den Kanton nicht ab; müssen aber dringend wünschen, daß die Last auf das Nöthige und wirklich Unerläßliche beschränkt und zwischen dem Ganzen, dem eidg. Gemeinwesen, und dem einzelnen untergeordneten Bundesgliede, billig vertheilt werde, auf daß auch zwischen dem, was der Kanton als solcher trägt und dem, was dem Bürger, dem einzelnen Dienstpflichtigen noch aufgebürdet bleiben muß, gleichfalls wieder eine billige Repartition stattfinden könne.

Ohne diese gedoppelte Vertheilung, welche allein die Ziffern für jeden Theil leidentlich erscheinen läßt, wäre die Last — das darf wohl ungehemmt ausgesprochen werden — jedenfalls überwüchtig.

Wir enthalten uns, Ihnen die Ausgaben unseres Standes für das Militärwesen näher darzulegen. Die Staatsrechnung des Kantons enthält dieselben offen und unser Amtsbericht gibt dazu unumwunden noch den einläßlichen, genauen Kommentar. Eine Zusammenstellung von den Militärausgaben der sämtlichen Kantone, verbunden mit einer Vergleichung der Art und Weise, wie ein jeder den verschiedenen militärischen Ansprüchen begegnet und die Lasten repartirt, so interessant solche an sich erscheinen möchte und so sehr sie dem Zwecke des Gegenwärtigen entspräche, müssen wir unterlassen, weil sie unserer Stellung nicht zukommt. Uebrigens könnte sie auch von uns kaum so gegeben werden, daß sie auf statistische Vollständigkeit und Genauigkeit Anspruch hätte.

Voraus sei uns nun gestattet, die Ueberzeugung auszusprechen, daß einige Vereinfachung und Be-

Schränkung in den militärischen Anforderungen doch zulässig sein dürfte, ohne der Wehrfähigkeit unsers Landes wirklichen Abbruch zu thun.

Wir berühren hier bezüglich des Bekleidungswe-
sens die Unnothwendigkeit des Uniformfracks, der,
neben der Tuchärmelweste, wenn nicht ganz aufgege-
ben, doch wenigstens durch ein einfacheres und be-
trächtlich weniger kostendes Kleid ersetzt werden
könnte. Diese Ansicht ist allerdings keine neue, son-
dern wurde schon vor Jahren ausgesprochen. Man
darf sich aber darauf beziehen, daß sie damals durch
gewichtige Stimmen vertheidigt war, und nun durch
weitere Erfahrung unterstützt ist. Wir glauben mit
Sicherheit annehmen zu dürfen, daß eine anständige
Ärmelweste mit noch einem leichtern Exerzirkittel
auch die Militärs in ihrer großen Mehrzahl befrie-
digen würde.

Die an sich beträchtliche und jährlich wiederkeh-
rende Ersparniß würde eine reine Verminderung des
Konsumos bilden, also der Aufhebung einer ganz
fruchtlosen falschen Ausgabe gleichkommen. Der
Gewinn würde in den meisten Kantonen zunächst
den öffentlichen Kassen zufließen; direkte oder in-
direkte müßten aber auch die Dienstpflichtigen zu-
gleich Vortheil daraus ziehen, sei es durch eine Ko-
stenverminderung auf den Gegenständen, deren An-
schaffung ihnen überlassen ist, sei es durch eine meh-
rere oder mindere Entlastung von der Anschaffung
derselben.

Eine weitere nicht unwesentliche Ersparniß bleibt
auch mit der längst besprochenen, bisher aber immer
noch zurückgewiesenen Vereinfachung der Distink-
tionszeichen des Offiziers und überhaupt in den
Ausrüstungszuthaten erzielbar. Solche dürfte jetzt
endlich vielleicht Anklang finden! Wenn mit Recht
bei allen militärischen Anschaffungen auf Solidität
und auch auf Genauigkeit und Gleichförmigkeit ge-
achtet wird, so sorge man dagegen, daß die Vor-
schriften sich im Einklang mit einer wirklichen Mi-
lizeinrichtung auf das Unerläßliche beschränken!
Wir nehmen daher keinen Anstand, eine Revision
und etwaige Abänderung des Bekleidungs-gesetzes,
obwohl dasselbe erst vor wenigen Jahren erlassen
worden, bei Ihnen in Anregung zu bringen und
Ihrer weitem Würdigung zu empfehlen.

Im Instruktionswesen sind wir ferne davon, eine
Reduktion der Zeit für den ersten Unterricht der
Rekruten beantragen zu wollen; dagegen ist es hier,
wo unserer Ansicht nach die Eidgenossenschaft in je-
der Hinsicht sachgemäß anstatt der Kantone weiter
einstehen würde.

Dadurch nur versichert sich der Bund der Vollstän-
digkeit, Zweckmäßigkeit und Gleichförmigkeit des Un-
terrichtes, oder der Einhaltung und durchgreifend
gleichmäßigen Anwendung der einschlägigen Ge-
setze. Er erhält ein weiteres Feld seiner Wirksam-
keit und Einflüsse, ein bedeutendes Mittel zu Stär-
kung des Nationalgeföhles in der nachwachsenden
jungen Mannschaft.

(Schluß folgt.)

Vericht des eidg. Militärdepartementes über seine Geschäftsführung im Jahr 1855.

(Fortsetzung.)

Der Veterinärdienst hatte übrigens bei allen Schulen
seinen regelmäßigen Fortgang, und die Leitung und
Ueberwachung desselben durch die bei den Kavallerie-
rekrutenschulen permanent angestellten Pferdärzte trug
ihren wesentlichen Nutzen, sowohl in Beziehung auf den
Gesundheitszustand der Pferde, als auf die Instruktion
der Korpspferdeärzte und Pferdartzaspiranten, so wie
auf den Stalldienst überhaupt. Die Ausdehnung der
Maßregel auf die Rekrutenschulen der Artillerie dürfte
zweckmäßig sein.

3. Revision reglementarischer Bestimmungen.

Von Jahr zu Jahr treten einige Uebelstände des Re-
glements über die Kriegsverwaltung, so wie des Veteri-
närreglements, die sich auf die Ein- und Abschagungen
der Pferde beziehen, mehr hervor, und es wird denselben
durch Spezialverfügungen abgeholfen werden müssen.
Besonders sind es die Bestimmungen über das, für ge-
fallene Pferde zu vergütende Maximum, so wie über den
Unterschied zwischen der Vergütung für Offizierspferde
und Pferde der Mannschaft, welche nebst einigen sehr be-
engenden Formalitäten bei den Abschagungen Anlaß zu
Beschwerden geben. Es ist nämlich Thatsache, daß bei
den jetzigen Pferdepreisen jene Maxima viel zu niedrig
sind, so wie auch, daß Unteroffiziere und Soldaten
manchmal viel werthvollere Pferde mitbringen, als Of-
fiziere. In der künftigen Festsetzung der Schätzungswerte
sollte daher ein Unterschied zwischen Reit- und Zugpfer-
den gemacht werden. Dagegen möchten einige Bestim-
mungen nicht unzuweckmäßig sein, welche den Bund der
Entschädigungspflicht überheben, wenn Pferde gestellt
werden, deren Körperbau abnorm ist, oder wenn die von
den Kantonen gelieferten Reitzeuge und Geschirre man-
gelhaft sind, oder wenn die Schuld von Beschädigungen in
der Unachtsamkeit, Gleichgültigkeit oder gar dem Muth-
willen der Reiter liegt.

V. Trigonometrische Arbeiten.

Schweizerischer Atlas.

Die topographischen Arbeiten haben auch dieses Jahr
ihren ordentlichen Fortgang gehabt. Für die Blätter
VIII und XIII, letzteres so weit es den Kanton Luzern
umsaßte, wurde die Triangulation zweiter und dritter
Ordnung beendet; auf Blatt XII und XIV ist die
Triangulation fortgesetzt und etwa zur Hälfte erledigt
worden; die Terrainaufnahme in $\frac{1}{25,000}$ für die Blät-
ter VIII, Sekt. 5, 6 und 10 (Luzern) und XII, Sekt.
2, 3, 7 und 8 (Bern) ist vorgeschritten und auf berni-
schem Gebiet sind ungefähr dreizehn Quadratstunden be-
endet. Terrainaufnahmen in $\frac{1}{50,000}$ fanden im Ge-
sammtumfang von etwa 29 Quadratstunden für die
Blätter XII und XIX statt, so daß für letzteres nur noch
etwa drei und eine halbe Quadratstunde Detailaufnah-
men im Blegnothal im Rückstand sind; gestochen wurde
an den Blättern VIII, XII, XIX und XXIV, letztes
Blatt beendet. Das beiliegende Uebersichtskärtchen zeigt
den Stand der Arbeiten auf den 31. Dez. 1855.

Wenn die Aufnahme in den Kantonen Bern und Lu-